

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 1. März 2024

64. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2024..... S. 21
- des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2024 S. 22
- des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Wirtschaftsjahr 2024..... S. 22
- des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2024 S. 23
- des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2024..... S. 24
- des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2024 S. 24

Landes- und Regionalplanung

- Regionaler Planungsverband Landshut; 147. Sitzung des Planungsausschusses S. 25

Naturschutz

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 18. Dezember 2023..... S. 25

Schornsteinfegerrecht

- Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wurmansquick S. 26

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

| | |
|-------------------------------|------------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 553.243 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 601.538 € |
| Überschuss/Verlust | - 48.295 € |

2. und im Vermögensplan mit

| | |
|----------------------------|----------|
| Gesamtbetrag der Einnahmen | 77.200 € |
| Gesamtbetrag der Ausgaben | 77.200 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

| | |
|------------------|----------|
| Landkreis Passau | 80.000 € |
| Stadt Passau | 20.000 € |
| Stadt Vilshofen | 20.000 € |

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 2. Januar 2024
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

| | |
|-----------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 53.636.000 € |
| und in den Aufwendungen mit | 52.999.000 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen | |
| und in den Ausgaben mit | 18.356.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 23. Januar 2024
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand
für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 schließt ab

| | |
|--|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| mit Erträgen in Höhe von | 3.483.550 € |
| und | |
| mit Aufwendungen in Höhe von | 3.924.150 € |
| und | |
| im Vermögensplan | |
| mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von | 71.580.000 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 71.080.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2024 auf 498.550 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 580.592 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 15. Januar 2024, Az. RNB-12.KR-1444.33-1-11-3, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 23. Januar 2024
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Passau
(Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

| | |
|--|--------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 14.950.000 € |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 16.340.000 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 4.947.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 9.025.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

| Mitglied | Schüler | % | Euro |
|----------------|--------------|-----------------|--------------------|
| Landkreis | 2.564 | 65,34 % | 5.896.935 € |
| Stadt | 1.360 | 34,66 % | 3.128.065 € |
| Summen: | 3.924 | 100,00 % | 9.025.000 € |

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 22. Januar 2024, Nr. RNB-12.KR-1444.6-1-9-4, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 30. Januar 2024
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Walter Taubeneder
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

| | |
|-----------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 18.622.000 € |
| und in den Aufwendungen mit | 18.576.000 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und | |
| in den Ausgaben mit | 2.284.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden in Höhe von 742.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 2. Februar 2024
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Bernd Sibler
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

²Er schließt ab
im Erfolgsplan

| | |
|-----------------------------|--------------|
| in den Erträgen mit | 5.685.698 € |
| und in den Aufwendungen mit | 6.113.990 €. |

³Der Vermögensplan über

| | |
|---------------------------------|-------------|
| - beinhaltet die Anlagenzugänge | 5.508.000 € |
| - und die Tilgung der Darlehen | 24.000 € |

- und die Finanzierung
über empfangene Ertragszuschüsse
und Zuschüsse von Mitgliedsgemeinden

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| | 437.725 € |
| - Darlehen von | 2.399.995 € |
| - sowie die Eigenfinanzierung von | 2.694.280 €. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 2.399.995 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 30. Januar 2024, Az. RNB-12.KR-1444.41-1-13, für den § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hofham, 8. Februar 2024
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Landes- und Regionalplanung

147. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**7. März 2024, um 10:00 Uhr
im Konferenzraum „Um's Eck“
der Stadthalle Dingolfing,
Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2, 84130 Dingolfing**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)
... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut
Teilfortschreibung von Kapitel B VI Energie
Aufhebung der Ausschlussgebiete
Anhörungsverfahren
Beratung des Auswertungsergebnisses und Beschlussfassung
3. Fortschreibung des Kapitels B IV
Rohstoffsicherung - Bereich Bentonit
Vorstellung der Vorgehensweise für den Fachbeitrag durch das Bayerische Landesamt für Umwelt

4. Jahresrechnung 2023
Beratung und Beschluss
5. Haushalt 2024
Beratung und Beschluss
6. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2019 bis 2022
7. Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
8. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist öffentlich.

Landshut, 6. Februar 2024
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 18. Dezember 2023

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Regen folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2023 (RABI. Nr. 16/2023) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„83) in der Gemeinde Langdorf vom 18. Dezember 2023
84) in der Gemeinde Kollnburg vom 18. Dezember 2023
85) in der Gemeinde Drachselsried vom 18. Dezember 2023“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 18. Dezember 2023
LANDKREIS REGEN

Dr. Ronny Raith
Landrat

Anlagen:

6 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 10.000 / 1 : 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.2-1-205

**Vollzug des
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Wurmansquick**

Mit Wirkung vom 1. Februar 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Florian Brunner, Graf-Arco-Straße 4, 84333 Malgersdorf, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wurmansquick bestellt. Der Kehrbezirk Wurmansquick liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst

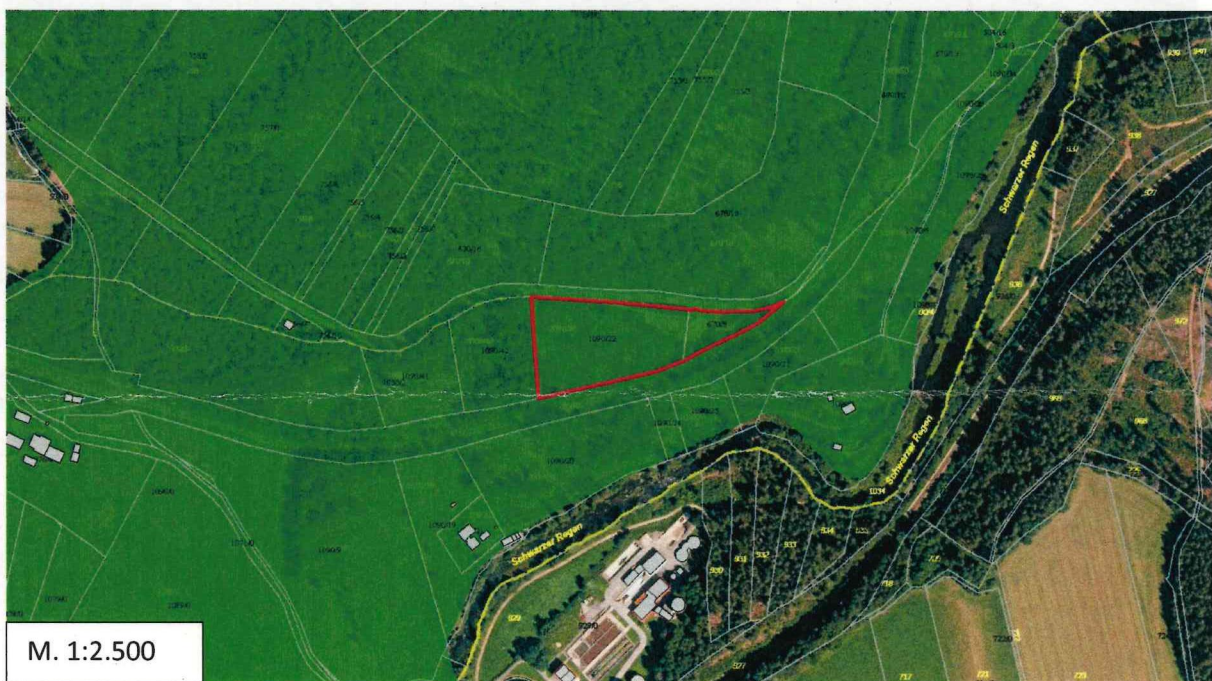
Teile der Gemeinde Mitterskirchen, Teile des Marktes Tann, Teile des Marktes Wurmansquick sowie Teile der Gemeinde Zeilarn.


Landshut, 23. Januar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

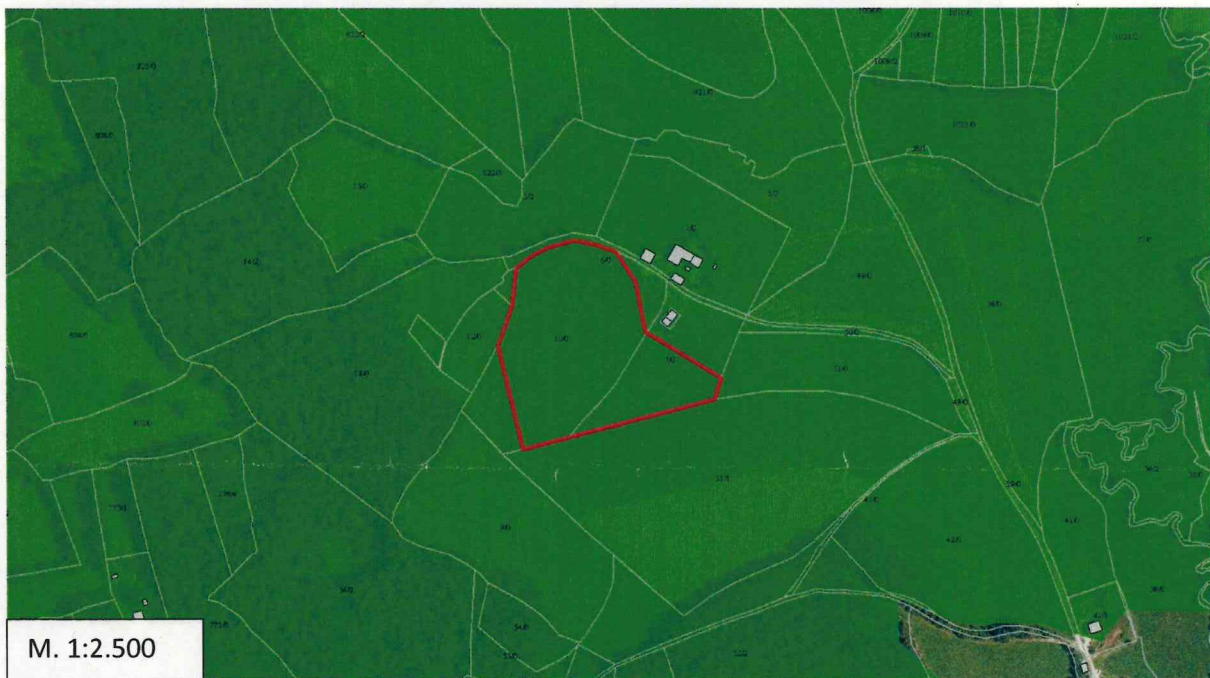
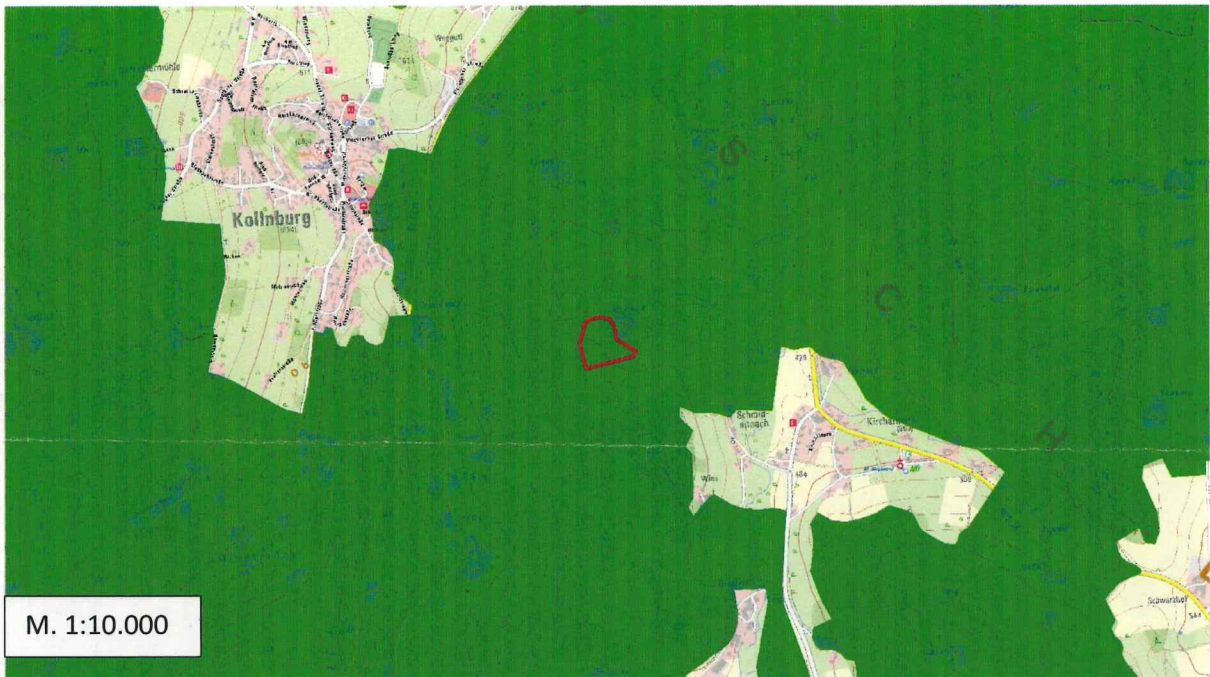
Kartenbeilage zur Verordnung vom 18.12.2023 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



Gde. Langdorf



-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet

Gde. Kollnburg



-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet

Gde. Drachselsried



-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet